

# Einstellbedingungen für die P+R Anlagen der KVG AG

Für das Benutzen dieser P+R - Anlage gelten nachfolgende Einstellbedingungen:

1. Mit dem Einfahren in die P+R - Anlage wird ein Vertragsverhältnis begründet, das dem Benutzer der P+R - Anlage das befristete Parken eines Fahrzeugs auf einem Stellplatz gestattet. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden von der KVB nicht geschuldet.
2. Diese P+R - Anlage darf nur zum Parken von Personenkraftwagen (PKW) ohne Anhänger und Krafträdern (Motorrädern und Motorrollern) genutzt werden. Das Parken ist nur Fahrgästen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) gestattet, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind und die mit den hier verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln unmittelbar abfahren und/oder ankommen. Dies ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere bei der Ausfahrt durch Vorlage der für diese Fahrten notwendigen Fahrausweise.

**Bewahren Sie deshalb bitte Ihre Fahrausweise bis zum Verlassen der P+R - Anlage auf!**

3. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden, Gekennzeichnete Sonderflächen (z.B. Frauenparkplätze, Behindertenparkplätze etc.) dürfen nur von den jeweils berechtigten Personen genutzt werden.
4. Das Parken ist für Fahrgäste des VRS kostenfrei.
5. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.
6. Der Aufenthalt im Bereich der P+R - Anlage ist nur berechtigten Nutzern gestattet. Den Anordnungen des KVB Personals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
7. In der P+R - Anlage ist verboten:
  - das Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten und deren Abstellung;
  - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug;
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
  - die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an einem Fahrzeug;
  - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
  - das Betanken eines Fahrzeugs mit Kraftstoff;
  - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
  - der Aufenthalt in der P+R - Anlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
  - die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der P+R - Anlage gefährdenden Schäden;
  - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
  - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
8. Stellt ein Nutzer sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen ab, ist die KVB jederzeit berechtigt, das Fahrzeug umzustellen bzw. aus der P+R - Anlage zu entfernen und die Kosten hierfür sowie für die Verwahrung des Fahrzeugs vom Nutzer ersetzt zu verlangen.
9. Die Benutzung dieser P+R - Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutpflicht der KVB besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt. Die verschuldensabhängige Haftung der KVB ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Diese Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter der KVB und deren Erfüllungsgehilfen.
10. Für jeden Verstoß gegen diese Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe von 25,00 EUR fällig. Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt insbesondere, wenn der Nutzer nicht Fahrgast der öffentlichen Verkehrsmittel im VRS ist bzw. deren Nutzung im Sinne von Nr.2 nicht in geeigneter Weise nachweisen kann. Abweichend hiervon gilt bei Überschreitungen der Höchstparkdauer von 24 Stunden für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 25,00 EUR bis zu einem Maximalbetrag von 500,00 EUR.
11. Gerichtsstand ist Köln.